

Antragstellende Fraktionen: CDU, FDP und BBB

An den

Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale)

Schlossgartenstraße 16

06406 Bernburg (Saale)

Bernburg (Saale), den 4. August 2026

Erneute Beschlussfassung zur Beflaggungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) nach Widerspruch der Oberbürgermeisterin gem. § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA vom 08.07.2026 gegen den Stadtratsbeschluss vom 30.06.2026 (BV 0315/26 Pkt. 1)

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) möge folgenden Beschluss fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt:

1. Der Stadtrat hält an seiner Entscheidung vom 30.06.2026 zur BV 0315/26 Pkt. 1, eine Beflaggungssatzung zu erlassen, im Grundsatz fest. Der Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 08.07.2026 wird zurückgewiesen, soweit er sich auf eine gänzlich fehlende Satzungskompetenz des Stadtrates für den Erlass einer Beflaggungssatzung stützt (Punkt 2 des Widerspruchs).
2. Der Stadtrat beschließt die Beflaggungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) in der aus der Anlage 1 (Synopsis) und Anlage 2 (Satzungstext) ersichtlichen Neufassung. Mit der Neufassung werden die in Punkt 3 des Widerspruchs vom 08.07.2026 benannten Einzelpunkte zu Bestimmtheit des Geltungsbereichs (§ 1), Zuweisung an Normadressaten (§ 4 Abs. 2) und Übertragung von Zuständigkeiten an den Hauptausschuss (§ 5) berücksichtigt.
3. Der Beschluss vom 30.06.2026 zur BV 0315/26 Pkt. 1 wird, soweit er der Neufassung nach Ziffer 2 entgegensteht, aufgehoben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Neufassung der Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss am 30.06.2026 zu Punkt 1 der BV 0315/26 die Beflaggungssatzung. Mit Schreiben vom 08.07.2026 widersprach die Oberbürgermeisterin diesem Beschluss gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA.

Sie stützte den Widerspruch zum einen auf die Auffassung, der Regelungsgegenstand falle in die ausschließliche Organzuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten, sodass dem Stadtrat kein Satzungsermessen zugestanden habe (Punkt 2), zum anderen auf einzelne Bestimmtheits-, Normadressaten- und Zuständigkeitsmängel der beschlossenen Regelungen (Punkt 3).

Der Einwand zu Punkt 2 trägt nach Auffassung der antragstellenden Fraktionen nicht.

Die Beflaggung von Dienstgebäuden ist ihrem Schwerpunkt nach eine repräsentative Grundsatzentscheidung über die öffentliche Selbstdarstellung der Kommune und keine Frage der internen Verwaltungsorganisation im Sinne des § 66 Abs. 1 KVG LSA.

Die allgemeine Satzungskompetenz des Stadtrates aus § 8 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA wird durch die generalklauselartige Zuständigkeitsnorm des § 66 Abs. 1 KVG LSA nicht verdrängt.

Eine ausdrückliche gesetzliche Zuweisung des Regelungsgegenstands an den Hauptverwaltungsbeamten besteht nicht. Die Satzung greift zudem nicht in die der Oberbürgermeisterin verbleibenden operativen Befugnisse ein, da ihr die Entscheidung über Ausnahmen (§ 2 Abs. 2) und die Anordnung der Trauerbeflaggung (§ 6) weiterhin obliegt.

Diese Rechtsauffassung wird begründet mit einem methodischen Rückgriff auf das Urteil des VG Magdeburg (Urteil vom 27.09.2021 – 9 A 152/20 MD) und den Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 30.10.2023 – 4 L 222/23.

Auch wenn das vorgenannte Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg und der Beschluss des Obergerverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt keine Entscheidung enthält, die sich unmittelbar mit der Organkompetenz für den Erlass einer gemeindlichen Beflaggungssatzung befasst, lässt sich jedoch die methodische Herangehensweise heranziehen, die das Verwaltungsgericht Magdeburg und ihm folgend das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt zu einer strukturell vergleichbaren Fragestellung entwickelt haben.

In der Sache betraf diese Rechtsprechung das Verhältnis der grundsätzlich umfassenden Organkompetenz der Vertretung zu einer sie einschränkenden Spezialregelung (§ 49 Abs. 3 KVG LSA zugunsten des Benennungsrechts der Fraktionen).

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat dabei betont, dass die grundsätzlich umfassende Organkompetenz der Vertretung nur dann wirksam eingeschränkt wird, wenn dies „auf einer diesbezüglichen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber“ beruht (VG Magdeburg, Urteil vom 27.09.2021 – 9 A 152/20 MD, Rn. 37). Das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat diesen Ansatz bestätigt und dahingehend präzisiert, dass die bloße Existenz einer Zuständigkeitsformulierung für sich genommen nichts über deren Reichweite aussagt: „Allein der Umstand, dass die Vertretung [...] eine eigene Entscheidung trifft [...], sagt nichts über den Inhalt der Entscheidung und den zugrundeliegenden Entscheidungsmaßstab. Dies ist im Wege der Auslegung zu ermitteln“ (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.10.2023 – 4 L 222/23.Z, Rn. 21).

Tragfähig war die dort angenommene Einschränkung der Organkompetenz der Vertretung letztlich nur deshalb, weil sich aus Wortlaut, Systematik und – anhand der wortgleichen Vorgängernorm des § 46 Abs. 2 Satz 4 GO LSA – aus der Entstehungsgeschichte eine eindeutige gesetzgeberische Anordnung ergab (OVG Sachsen-Anhalt, a. a. O., Rn. 11–13, unter Bezugnahme auf LT-Drucks. 2/2379, S. 45).

Überträgt man diesen methodischen Maßstab auf das vorliegend in Rede stehende Verhältnis zwischen § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA (Satzungskompetenz des Stadtrates) und § 66 Abs. 1 KVG LSA (Organisationszuständigkeit der Oberbürgermeisterin), zeigt sich, dass es an einer vergleichbar eindeutigen gesetzgeberischen Anordnung fehlt.

Weder existiert für die Beflaggung eine dem § 49 Abs. 3 KVG LSA vergleichbare Spezialnorm noch eine Gesetzesbegründung, die den Regulationsgegenstand der Organisationszuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten ausdrücklich zuordnet.

Nach dem von den Gerichten angelegten Maßstab genügt die generalklauselartige Berufung auf § 66 Abs. 1 KVG LSA allein nicht, um die ausdrücklich normierte Satzungskompetenz des Stadtrates aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA zu verdrängen; hierfür wäre eine erkennbare gesetzgeberische Zuordnung des konkreten Regulationsgegenstandes erforderlich, die im vorliegenden Fall nicht ersichtlich ist.

Die unter Punkt 3 des Widerspruchs genannten Einzelpunkte sind demgegenüber berechtigt und werden mit der Neufassung ausgeräumt: Der unbestimmte Geltungsbereich in § 1 wird durch eine an Eigentum und hoheitlicher Nutzung anknüpfende Definition ersetzt.

§ 4 Abs. 2 weist die Umsetzung nicht mehr unmittelbar den Nutzern zu, sondern der Verwaltung unter ausdrücklicher Wahrung der Organisationszuständigkeit der Oberbürgermeisterin.

§ 5 überträgt die Entscheidung über zusätzliche Beflaggungstage nicht mehr unmittelbar durch die Fachsatzung auf den Hauptausschuss, sondern weist sie dem Stadtrat zu, mit Öffnungsklausel für eine spätere Übertragung über die Hauptsatzung gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA.

Die Präambel wird um den zutreffenden Stand der Rechtsgrundlagen ergänzt.